

Mandanteninformation 03-06 / 2026

**Wichtig: USt-Kleinunternehmer im Fokus
Wirtschafts-ID-Nummer gehört ins Impressum
Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale richtig anwenden**

Sehr geehrte Mandantschaft,

im ersten Brief im neuen Jahr: hatten wir im Vorab Nr. 3 gehofft, dass bereits mit Beginn dieses an Wahlen reichen Jahres der Druck auf die aktuellen Mandatsträger steigen und hoffentlich endlich zu einem wirtschaftsfreundlicheren Politikansatz führen wird, denn der sog. Herbst der Reformen war ja ein echter Rohrkrepierer. Es sollte höchste Zeit sein für echte Reformen und Motivationen, um den Leistungsgedanken wieder aufleben zu lassen und dem Wohlstands-verlust Grenzen zu setzen.

Doch wie sagt die Erfahrung? Die Hoffnung stirbt zuletzt.

Bisher ist die Entwicklung deprimierend. Deutsche Unternehmen kämpfen mit einer angespannten Lage. Wie das Ifo-Institut am 11. Mai 2026 auf Basis seiner April-Umfrage mitteilte, sehen sich 8,1 Prozent der befragten Firmen existenziell bedroht. Das entspricht etwa jeder zwölften Firma. Hauptprobleme sind fehlende Aufträge und schwache Verbrauchernachfrage, steigende Betriebs- und Energiekosten sowie zunehmende Bürokratie. Viele Betriebe melden Liquiditätsengpässe, da Kunden sparen oder selbst insolvent gehen. Die Krise pflanzt sich entlang der Lieferketten fort, wie Ifo-Umfrageleiter Klaus Wohlrabe betonte.

Im Gastgewerbe fürchten fast 20 Prozent um die Existenz, in Werbung und Marktforschung 14,3 Prozent. Auch im Bauhauptgewerbe stieg der Anteil leicht auf 7,3 Prozent. Etwas Entlastung gibt es in der Industrie, wo der Wert auf 7,5 Prozent sank – dennoch bleibt der Druck durch hohe Energie- und Rohstoffkosten sowie internationale Wettbewerbsnachteile hoch. Die Zahlen passen zu den anhaltend hohen Insolvenzzahlen. Experten rechnen damit, dass diese in den kommenden Monaten auf hohem Niveau bleiben.

Und was den Leistungsgedanken betrifft – für dessen Bedeutungslosigkeit sorgen die vor allem der SPD zuzuschreibende Reformvorschläge in der schwarz-roten Koalition: Steuern rauf für Leistungsträger, SV-

Beiträge rauf für Arbeitnehmer, Beamte und öffentlichen Dienst personell und finanziell stärken, Nicht-Leistungswillige in der sozialen Hängematte weiter hätscheln.

Zu den weiteren zahlreichen Problemfeldern, u.a. Energiekosten, Pflegefinanzierung, Familienbelastung, kann man fast täglich in den regierungsfreundlichen Medien endlose Ansichten verfolgen, zumeist aus fraglichem Wissensfundus, die fast ausschließlich auf höhere Belastungen der Bevölkerung zielen, kaum auf die Minderung der Ausgaben für Bundes- und Landesverwaltungen sowie Parteien und deren NGO-„Pflegekinder“.

Unlängst wurden wir gefragt, auf welcher gesetzlichen Grundlage die BRD den Krieg der Ukraine nach den USA am höchsten mitfinanziert, bisher in zigfacher Milliardenhöhe, und zugleich Alters- und Krankenversorgung der arbeitenden Bevölkerung zurückfahren muss. Wir konnten nur an das Wahlbüro der Partei verweisen, der zuletzt das Vertrauen geschenkt wurde.

Bitte beobachten sie in den folgenden Monaten unbedingt die aktuellen Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Die Lage am deutschen Arbeitsmarkt entwickelt sich viel dramatischer, als dies den Anschein hat. Die Zahl der Erwerbslosen liegt mit gut drei Millionen zwar noch weit unter dem Spitzenwert, der vor zwei Jahrzehnten die hiesige Bevölkerung in Angst versetzt hatte. Doch die heutige Situation, das zeigen die aktuellen Daten des Statistischen Bundesamts, bedroht den Wohlstand des Landes nicht minder, als dies damals die Rekordzahl von fünf Millionen Arbeitslosen tat.

Wie stets im Winter sank die Zahl der Jobs im ersten Quartal dieses Jahres. Mit einem Minus von fast einer halben Million gegenüber dem Schlussquartal 2025 fiel der saisonale Rückgang aber deutlich stärker als üblich aus. Dieser Negativtrend vollzog sich schon vor dem Beginn des Irankriegs. Und die Folgen des Nahostkonflikts verdüstern die weiteren Aussichten für den Arbeitsmarkt. Doch viel stärker als der Krieg bedroht die seit sieben Jahren fortschreitende Erosion der hiesigen Privatwirtschaft Deutschlands Wohlstand. Seit 2019 wächst hierzulande nur noch der Staatssektor. Vor allem die Industrie schrumpft infolge der Belastung durch überhöhte Energiepreise, steigende Lohnnebenkosten sowie Bürokratie und überzogene Steuern mit zunehmender Geschwindigkeit.

Während immer mehr gut bezahlte Industriebjobs etwa in der Auto- oder Chemiebranche verloren gehen, wächst der öffentliche Dienst stetig. So schrumpfte im verarbeitenden Gewerbe und der Bauwirtschaft die Zahl der Beschäftigten um rund 200.000. Umgekehrt stellte der Staat allein für die Bereiche Erziehung, Gesundheit und öffentliche Dienstleistung fast ebenso viele Personen ein. Wer allerdings meint, dann sei ja alles gut, täuscht sich gewaltig. So sinnvoll die Arbeit von Pflegern oder Erzieher ist - materiellen Wohlstand schafft nur der Privatsektor. Wenn hierzulande Maschinen hergestellt und verkauft werden, sorgt diese Wirtschaftsleistung für Umsatzerlöse, die dann zum Teil als Lohn an die Arbeitnehmer gehen.

Ist der Staat der Arbeitgeber, erhöht zwar jede neue Stelle in Höhe der Personalkosten statistisch das Bruttoinlandsprodukt, Doch es ist der Steuerzahler, der mit seinem Geld diese Jobs finanziert, Der Staat muss den Bürgern und Betrieben zuvor die Mittel abnehmen, um die Gehälter im öffentlichen Dienst zahlen zu können. Weil in diesem Prozess hohe Reibungsverluste entstehen, kosten die Beschäftigten unter dem Strich weit mehr, als sie an Lohn bekommen, Im Privatsektor geht die Rechnung dagegen anders aus: Jeder Arbeitsplatz bringt mehr als er kostet - oder er fällt weg! Selbstverständlich braucht jeder Staat auch Personal. Und Bürger und Unternehmen profitieren davon, wenn Kernaufgaben wie Bildung, innere Sicherheit oder die Verwaltung gut funktionieren. Das ist hierzulande leider trotz des Personalaufbaus nicht der Fall. Doch selbst mit einem besser aufgestellten öffentlichen Dienst könnte der Staat nicht selbst für nachhaltiges Wirtschaftswachstum sorgen. Im Idealfall schafft er mit seinen Investitionen in Infrastruktur oder ins Bildungssystem sowie mit einer bürokratiearmen Verwaltung gute Bedingungen, damit die Privatwirtschaft wieder wächst.

In Deutschland aber hypertrophiert ein ineffizienter Staatssektor, der mittlerweile die Hälfte aller Wirtschaftsleistung beansprucht. Mit einer immer höheren Schuldenfinanzierung kaschiert die Politik den Niedergang des Privatsektors, der sich in den Arbeitsmarktzahlen spiegelt. Gegen diese eklatante Fehlentwicklung helfen nur wirtschaftsfreundliche Reformen!!!

Zum Schluss ein wenig Erheiterung: Der Mandant fragt seinen Berater:

„Was ist eigentlich der Unterschied zwischen Steuerhinterziehung und Steueroptimierung?“ Antwort des Beraters: „Etwa zwei bis drei Jahre Freiheitsstrafe und eine gute Dokumentation.“

Für Rückfragen zu steuerlichen Gestaltungen, Liquiditätsplanung oder Unternehmensstrategien stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Nun wie gewohnt die Termine und Fristen für die Folgemonate:

Daten für den Monat April 2026
<u>Steuertermine</u>
Fälligkeit:
<ul style="list-style-type: none">• USt, LSt = 10.4.2026
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):
<ul style="list-style-type: none">• USt, LSt = 13.4.2026
Scheckzahlungen:
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!
<u>Beiträge Sozialversicherung</u>
Fälligkeit Beiträge 4/2026 = 28.4.2026

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/25	6/25	9/25	1/26
+ 2,3 %	+ 2,0 %	+ 2,4 %	+ 2,1 %

Daten für den Monat Mai 2026**Steuertermine****Fälligkeit:**

- USt, LSt = 11.5.2026
- GewSt, GrundSt = 15.5.2026

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.5.2026
- GewSt, GrundSt = 18.5.2026

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 5/2026 = 27.5.2026

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/25	7/25	10/25	2/26
+ 2,3 %	+ 2,0 %	+ 2,3 %	+ 1,9 %

Daten für den Monat Juni 2026**Steuertermine****Fälligkeit:**

- USt, LSt = 10.6.2026
- ESt, KSt = 10.6.2026

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.6.2026
- ESt, KSt = 15.6.2026

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 6/2026 = 26.6.2026

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/25	8/25	11/25	3/26
+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 2,3 %	+ 2,7 %

Kleinunternehmer nach § 19 UStG mit neuen Aspekten

Wir hatten in den vorausgegangenen Mandantenbriefen auf die ab 2026 veränderten Bedingungen für diese umsatzsteuerliche Sonderregelung für kleine Unternehmen aufmerksam gemacht. Sowohl für Existenzgründer als auch bei rückläufiger Umsatzentwicklung ist die Kenntnis der Bedingungen wichtig. Die Finanzämter fordern mitunter in missverständlicher Weise zur Anwendung auf – jedoch tun Sie das nur nach reiflicher Überlegung und ggf. Einholen guten Rats. Die Wahl haben Sie allein. Wir haben für diesen Zweck ein hilfreiches Merkblatt als Anlage zu diesem Mandantenbrief beigelegt.

Wirtschafts-Identifikationsnummer: Angabe im Impressum

Um **wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren** eindeutig zu identifizieren, hat das Bundeszentralamt für Steuern seit Ende des Jahres 2024 schrittweise mit der Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer begonnen. Dabei ist Folgendes zu beachten: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) besteht die Pflicht, im Impressum einer geschäftsmäßigen Webseite oder eines anderen digitalen Dienstes die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer anzugeben (soweit diese bereits zugestellt wurde).

Beachten Sie — Hat ein wirtschaftlich Tätiger keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, betreibt er aber eine geschäftsmäßige Webseite oder einen anderen digitalen Dienst, muss er stattdessen seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Impressum bereithalten.

Grundsteuer: Verfassungsbeschwerde anhängig

Der Bundesfinanzhof hält das **Bundesmodell der reformierten Grundsteuer** für verfassungskonform. Der Bund der Steuerzahler Deutschland und Haus & Grund Deutschland hatten bereits angekündigt, gemeinsam **eine Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht zu unterstützen. Nun ist **eine Klage (Az. 1 BvR 472/26) anhängig** (Bund der Steuerzahler Deutschland, Mitteilung vom 5.3.2026, unter www.iww.de/s15310).

Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen

Das Bundeszentralamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass vermehrt Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer eingehen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist dafür aber nicht zuständig. Es stellt keine Freistellungsbescheinigungen aus und versendet diese auch nicht. Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen sind ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu richten.

Hintergrund: Bestimmte Leistungsempfänger (insbesondere Unternehmer i. S. des § 2 des Umsatzsteuergesetzes) haben für inländische Bauleistungen einen Steuerabzug i. H. von 15 % der Gegenleistung einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird an das Finanzamt des Leistenden abgeführt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Vom Steuerabzug kann abgesehen werden, wenn die in § 48 EStG genannten Bagatellgrenzen unterschritten werden oder der Leistende eine vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegt. Weitere Informationen erhalten Sie u. a. auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern (www.iww.de/s14345).

Gewerbsteuer: Erstattungszinsen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Zinsen für eine Erstattung der Gewerbsteuer sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen. Einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes hat der Bundesfinanzhof nicht festgestellt, obwohl Nachzahlungszinsen zur Gewerbsteuer nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Hintergrund zur Entscheidung: Führt die Festsetzung der Gewerbsteuer zu einem Unterschiedsbetrag i. S. des § 233a Abs. 3 der Abgabenordnung (AO), also zu einer Nachzahlung oder Erstattung, ist der auf 50 EUR abgerundete Unterschiedsbetrag zu verzinsen. Allerdings beginnt die Verzinsung nicht ab dem Zeitpunkt der Steuerentstehung. Der Zinslauf beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist („Karenzzeit“). Der Zinslauf startet damit typischerweise am 1.4. des Zweitfolgejahres, sodass es in der Praxis insbesondere bei Änderungen infolge von Betriebsprüfungen zur Verzinsung kommt. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Das ist der Tag, an dem der Gewerbsteuerbescheid bekanntgegeben wurde.

Handelsrechtlich stellen **Nachzahlungszinsen** zur Gewerbsteuer **eine Betriebsausgabe** dar, während **Erstattungszinsen** zur Gewerbsteuer **als Betriebseinnahme** zu erfassen sind.

Steuerlich ist § 4 Abs. 5b des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten, wonach **die Gewerbsteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben** sind.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass **ein Gesellschafter-Geschäftsführer** einer Kapitalgesellschaft einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch privat nutzt. Dies kann, so ein Beschluss des Bundesfinanzhofs, auch bei einem vertraglich vereinbarten Privatnutzungsverbot gelten.

Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch für private Fahrten nutzt. Dies gilt auch bei einem im Anstellungsvertrag vereinbarten Privatnutzungsverbot – und zwar insbesondere dann, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung ausschließen, und
- eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers auf den Pkw besteht.

Beachten Sie — Der I. Senat des Bundesfinanzhofs führte aus, dass die Rechtsprechung des VI. Senats zu Arbeitnehmerfällen nicht auf den Streitfall übertragbar ist. Dieser hatte entschieden: „Der Ansatz eines lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils rechtfertigt sich deshalb nur insoweit, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch gestattet, den Dienstwagen privat zu nutzen. Die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen Pkw hat dagegen keinen Lohncharakter.“

Kein Arbeitslohn: Abschiedsfeier des Arbeitgebers

Trägt **der Arbeitgeber die Kosten** für einen Empfang **anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand**, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt Arbeitslohn nur vor, wenn es sich um eine private Feier des Arbeitnehmers handelt, nicht aber, wenn die Gäste anlässlich eines Festes des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat (betrieblich oder privat).

Eine Verabschiedung hat ganz überwiegend beruflichen Charakter. Sie stellt den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar und ist folglich (noch) Teil der Berufstätigkeit.

Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden

Werden an einem Gebäude Instandsetzungen und Modernisierungen vorgenommen, handelt es sich regelmäßig um Erhaltungsaufwendungen, die sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind. Es gibt aber auch Konstellationen, in denen die Aufwendungen zu Anschaffungskosten oder (anschaffungsnahen) Herstellungskosten führen. In diesen Fällen wirken sich Aufwendungen nur über die (langjährige) Gebäudeabschreibung steuermindernd aus. Zur Abgrenzung gab es bisher ein viel zitiertes Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2003. Dieses Schreiben wurde nun (endlich) ersetzt. Das neue Schreiben ersetzt zudem ein Schreiben aus 2017 mit Ausführungen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG).

Hintergrund: Anschaffungsnahen Herstellungskosten liegen vor, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. In diesem Fall können die Aufwendungen nicht sofort, sondern nur über die Gebäudeabschreibung berücksichtigt werden. Gesetzlich ausgenommen sind Aufwendungen für Erweiterungen i. S. des § 255 Abs. 2 S. 1 HGB sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen. Auch in dem neuen Schreiben spielt die Hebung des Gebäudestandards (sehr einfach, mittel oder sehr anspruchsvoll) eine wichtige Rolle.

Privates Wohnmobil verkauft: Gewinn ist nicht zu versteuern

Private Veräußerungsgewinne aus Gegenständen des täglichen Gebrauchs unterliegen auch dann nicht der Spekulationsbesteuerung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Bundesfinanzhof musste nun entscheiden, ob auch ein Wohnmobil im hochpreisigen Segment ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein kann und hat diese Frage bejaht.

Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind Wirtschaftsgüter, die bei objektiver Betrachtung vorrangig zur Nutzung angeschafft sind und dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Dabei ist eine tägliche Nutzung nicht erforderlich. Dies gilt auch für Wirtschaftsgüter, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters als hochpreisiges Luxusgut einzustufen sind. Denn der Wert eines Wirtschaftsguts ist für sich betrachtet kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung, ob ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt. Zudem finden sich im Wortlaut der Norm und in der Gesetzesbegründung keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür, dass ein „Gegenstand des täglichen Gebrauchs“ eine ausschließliche Selbstnutzung voraussetzt. Daher ist es unerheblich, wenn das Wirtschaftsgut auch als Einkunftsquelle (Vermietung des Wohnmobils) eingesetzt wird.

Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale: Das sind die Spielregeln für geringfügig Beschäftigte

Die Minijob-Zentrale hat jüngst darüber informiert, wann und wie geringfügig Beschäftigte (Minijobber) von der **Übungsleiterzuschale** und der **Ehrenamtszuschale** profitieren können.

Hintergrund: Bei der Übungsleiterzuschale (bzw. dem Übungsleiterfreibetrag) und der Ehrenamtszuschale handelt es sich **um steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigungen**. Die Beträge wurden **zum 1.1.2026** wie folgt erhöht:

Übungsleiterzuschale um 300 EUR auf **3.300 EUR**,

Ehrenamtszuschale um 120 EUR auf **960 EUR**.

Ob die jeweilige Pauschale angewendet werden kann, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Grob zusammengefasst gelten diese Bedingungen:

Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale kann **für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten** genutzt werden. Dazu zählen zum Beispiel Tätigkeiten als **Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer**. Auch wer künstlerisch tätig ist oder sich um ältere, kranke oder beeinträchtigte Menschen kümmert, kann von der Übungsleiterpauschale profitieren.

Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Das bedeutet: Der zeitliche Umfang darf nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs ausmachen. Die begünstigten Tätigkeiten müssen zudem im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung oder einer gemeinnützigen Organisation erfolgen, die gemeinnützige, soziale oder kirchliche Zwecke unterstützt.

Beispiele: Chorleiter, Jugendgruppenleiter, Sporttrainer, Kirchenmusiker.

Ehrenamtspauschale

Für die Anwendung der Ehrenamtspauschale muss die Tätigkeit **in einem dieser Bereiche** stattfinden:

- in einer **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation**,
- im Auftrag oder Dienst einer **öffentlichen Einrichtung** innerhalb der Europäischen Union,
- in einer Einrichtung, **die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** unterstützt.

Die Tätigkeit muss **ebenfalls nebenberuflich** sein und darf nicht mehr als ein Drittel eines Vollzeitjobs ausmachen. Im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale gibt es bei der Ehrenamtspauschale aber **keine Einschränkungen auf bestimmte Tätigkeiten**.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann zum Beispiel in einem **Sportverein, einer Umweltschutzgruppe oder beim Deutschen Roten Kreuz** stattfinden. **Beispiele:** Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft, Platzwart und ehrenamtliche Schiedsrichter im Amateursport.

Kombination mit einem Minijob

Die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale sind auch **mit einem Minijob kombinierbar**. Die jeweilige Pauschale kann dabei **am Stück** genutzt oder **auf das Jahr aufgeteilt** werden.

Bei der **Variante „pro rata“** wird die Pauschale **monatlich zu gleichen Teilen aufgebraucht**. Das heißt: Bei einer ganzjährigen Beschäftigung kann die **Übungsleiterpauschale jeden Monat i. H. von 275 EUR** (3.300 EUR/12) und die **Ehrenamtspauschale i. H. von 80 EUR** (960 EUR/12) **steuer- und beitragsfrei** angewendet werden. **Melde- und beitragspflichtig** ist dann lediglich der Betrag, **der den anteiligen Freibetrag übersteigt**.

Bei **der Variante „en bloc“** wird die jeweilige Pauschale **am Stück aufgebraucht**. Solange die Pauschale nicht aufgebraucht ist, **liegt sozialversicherungsrechtlich betrachtet kein Beschäftigungsverhältnis** vor und die Tätigkeit ist **nicht als Minijob zu melden**. Die Melde- und Beitragspflicht tritt erst ein, wenn der Freibetrag der jeweiligen Pauschale aufgebraucht ist und ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Neues Merkblatt zum Kindergeld

Mit Wirkung **ab 2026** beträgt das Kindergeld **für jedes anspruchsberechtigte Kind 259 EUR im Monat**. In einem **neuen Merkblatt** (BZSt, Stand: Januar 2026; abrufbar unter www.iww.de/s15062) werden wichtige Aspekte rund um das Thema Kindergeld dargestellt, u. a.: „**Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld**“ sowie „**Nachweise für die Familienkasse**.“ Das Merkblatt enthält zudem ein **Wörterbuch**, in dem Begriffe kurz erklärt werden.

Renten sollen im Juli um 4,24 % steigen

Die **gesetzlichen Altersrenten** sollen **zum 1.7.2026 um 4,24 % steigen**. Noch im Dezember 2025 wurden 3,73 % prognostiziert. Die nun höhere Anpassung ist vor allem **auf eine bessere Lohnentwicklung in 2025** zurückzuführen, wie die Deutsche Rentenversicherung Bund jüngst berichtet hat.

Wir stehen wie gewohnt zu Anfragen hierzu in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozien von G&P

Anlage; Merkblatt Kleinunternehmer nach § 19 UStG